

Beitragsordnung des hsf studentenradio e.V. (Stand: 31.01.2019)

Präambel

Der hsf studentenradio e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der durch die ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder getragen wird. In dieser Ordnung bestimmt der Verein, dass von den eingetragenen Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Ebenfalls werden die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten festgelegt. Mit den erhobenen Beiträgen soll sichergestellt werden, dass der Verein regelmäßigen Verbindlichkeiten, die durch den Betrieb des hsf Studentenradios entstehen, nachkommen kann.

§1 Begriffsbestimmung

- (1) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder gem. Satzung §5.
- (2) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder gem. Satzung §6.
- (3) Altfunker sind Fördermitglieder oder aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Verein seit insgesamt mehr als 15 Jahren andauert.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder gem. Satzung §7.

§2 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung ist für alle eingetragenen Mitglieder gem. Satzung §§5ff. gültig.

§3 Zweckbindung

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen sind gem. Satzung §3 Buchstaben a) bis c) zweckgebunden einzusetzen.

§4 Jahresbeitrag

- (1) Der Beitrag beträgt für aktive Mitglieder pro Semester 10,00 Euro.
- (2) Der Beitrag beträgt für Fördermitglieder pro Jahr 25,00 Euro. Es ist Fördermitgliedern freigestellt, nach eigener finanzieller Situation und in eigenem Ermessen diesen Betrag zu erhöhen.
- (3) Ehrenmitgliedern und Altfunkern ist ein Spendenbeitrag freigestellt.
- (4) Beitragsänderungen erfolgen gem. Satzung §21.

§5 Fälligkeiten

- (1) Für aktive Mitglieder ist der semesterweise erhobene Beitrag jeweils zum 1. Mai für das Sommersemester und zum 1. November für das Wintersemester in voller Höhe fällig.
- (2) Zum Zeitpunkt des Beitritts eines aktiven Mitglieds wird der volle Semesterbeitrag für das laufende Semester innerhalb von vier Wochen, nach der schriftlichen Bekanntgabe der Aufnahme durch den Vorstand, fällig.
- (3) Für Fördermitglieder ist der Jahresbeitrag jeweils zum 1. Mai in voller Höhe fällig.
- (4) Eine Änderung der Fälligkeit wird mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Zahlung

- (1) Verantwortlich für die Kassierung der Beiträge ist der Schatzmeister.
- (2) Alle Beiträge können durch Überweisung auf das Vereinskonto oder in bar beim Schatzmeister gezahlt werden.
- (3) Bei einer Überweisung sind in jedem Fall „Mitgliedsbeitrag“, das Semester oder das Jahr je nach Fälligkeit und der Name des Mitgliedes als Verwendungszweck anzugeben.

§7 Verzug

- (1) Bei einem Zahlungsverzug von vier Wochen nach Fälligkeitstermin erfolgt eine schriftliche Mahnung an die beim Verein hinterlegte Postadresse des säumigen Mitgliedes.

§8 Vorbehaltsklausel

- (1) Der Vorstand kann gem. der Satzung §22 mehrheitlich und auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zu den Regelungen dieser Beitragsordnung beschließen. Diese Beschlüsse sind umgehend, spätestens jedoch zur ersten, anschließend stattfindenden regulären Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die durch den Vorstand bewilligten Ausnahmen nicht rückwirkend aufheben.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein vertreten durch die beschließende Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist.

§10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.